



## **Satzung**

# **Freundeskreis der Christlichen Pfadfinderschaft Waiblingen e.V**

# Inhaltsverzeichnis

§1 Zweck des Vereins.....	3
§2 Name, Sitz, Eintragung in das Vereinsregister, Geschäftsjahr.....	3
§3 Mitgliedschaft.....	3
§4 Mitgliedsbeiträge.....	3
§5 Organe des Vereins.....	3
§6 Mitgliederversammlung.....	3
§7 Vorstand.....	4
§8 Beurkundung der Beschlüsse.....	4
§9 Auflösung des Vereins.....	4

## **§1 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Zweck wird verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Arbeit der Christlichen Pfadfinderschaft in Waiblingen. Im Besonderen wird der Satzungszweck durch eine enge Zusammenarbeit mit dem jeweils verantwortlichen Ringführer bzw. dessen Beauftragtem verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§2 Name, Sitz, Eintragung in das Vereinsregister, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: „Freundeskreis der Christlichen Pfadfinderschaft Waiblingen“
2. Sitz des Verein ist Waiblingen.
3. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§3 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen beitreten
2. Sobald dem Vorstand des Vereins eine schriftliche Beitrittserklärung vorgelegt wird, entscheidet dieser nach freiem Ermessen endgültig über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung oder durch Ausschließung, die vom Vorstand aus wichtigem Grund ausgesprochen werden kann. Als wichtiger Grund gilt auch, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand ist.

## **§4 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Für Mitglieder aus der selben Familie (Elternpaar oder Mutter oder Vater und mindestens ein Kind unter 18 Jahren) können ermäßigte Beiträge festgesetzt werden.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Ansprüche der Mitglieder und ehemaliger Mitglieder gegen das Vermögen des Vereins sind ausgeschlossen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

## **§5 Organe des Vereins**

Die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Kassenprüfer sind die Organe des Vereins.

## **§6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind vor allem:
  - a) Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers. Wegen der Vorstandswahl wird auf §7 Ziffer 3 verwiesen. Für die Wahl des Kassenprüfers gilt das dort Gesagte entsprechend.
  - b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts des Kassenprüfers und Erteilung der Entlastungen des Vorstands.
  - c) Beschlussfassung über die Neufestsetzung des Jahresbeitrages, über evtl. Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind und die

Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden sind.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit; nur zu Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

5. Stimmrecht

a) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Freundeskreises.

b) Stimmberechtigt sind jeweils drei Vertreter der Stämme des Ortsringes Waiblingen, sowie der Ringführer.

## **§7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer. Zwei Vorstandsmitglieder können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

2. Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Einberufung der Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Gesamtvorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wenn für ein Vorstandsmitglied wegen Todes, Niederlegung des Amtes oder Abberufung aus wichtigem Grund ein Nachfolger gewählt wird, endet dessen Amtszeit mit der der anderen Vorstandsmitglieder. Eine vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist nur aus wichtigem Grund möglich und nur durch das Gremium, von welchem das Vorstandsmitglied gewählt wurde. Bei Ablauf der Wahlperiode bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis die Neuwahl erfolgt ist.

4. Der Vorstand tritt mindestens einmal halbjährlich zusammen. Werden Beschlüsse gefasst, so gibt die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

## **§8 Beurkundung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§9 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.